

# Jugendordnung

## A Allgemeine Grundsätze

### § 01 Definition und Stellung der Vereinsjugend

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres sowie ihre im Jugendbereich gewählten Vertreter. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr im Haushalt des Vereins zugeteilten Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

### § 02 Aufgaben der Vereinsjugend

In der Jugendordnung werden die besonderen Belange der Vereinsjugend geregelt. Dies sind hauptsächlich:

- a) die Ziele des Vereins zu fördern und in den Vereinsgremien mitzuarbeiten,
- b) die Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- c) die Förderung der theoretischen und praktischen Ausbildung in den im Verein ausgeübten Tätigkeiten,
- d) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Jugendarbeit,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und
- f) die Kontaktpflege zu noch nicht vereinsangehörigen Jugendlichen und anderen Jugendorganisationen.

## B Organe der Vereinsjugend

### § 03 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendhauptversammlung,
- b) der Jugendvorstand.

### § 04 Jugendhauptversammlung

- 1) Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- 2) Eine Jugendhauptversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Jugendhauptversammlung sollte in den Monaten Juni - August durchgeführt werden.
- 3) Die Jugendhauptversammlung wird vom Jugendvorsand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder der Vereinsjugend zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Jugendvorstand kann jederzeit eine Jugendhauptversammlung einberufen, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert.

- 5) Eine Jugendhauptversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens 49 % aller Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Jugendvorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Jugendhauptversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Jugendhauptversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Jugendvorstands, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstand anwesend, bestimmt die Jugendhauptversammlung den/die Versammlungsleiter\*in. Der/Die Versammlungsleiter\*in bestimmt den/die Protokollführer\*in. Der/Die Versammlungsleiter\*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Jugendhauptversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Jugendhauptversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Jugendhauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt
- 9) Über die Beschlüsse der Jugendhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied der Vereinsjugend zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr hat bei der Jugendhauptversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Der Jugendvorstand hat Stimmrecht bei der Jugendhauptversammlung, auch wenn die Mitglieder das 18. Lebensjahr überschritten haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat\*in gewählt, der/die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Mitglieder des Jugendvorstands sind wirksam gewählt, wenn der/die gewählten Kandidat\*innen das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand bis spätestens drei Werktagen vor der Jugendhauptversammlung zugehen.
- 13) Jugendhauptversammlung finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Jugendvorstand kann beschließen, dass die Jugendhauptversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Jugendhauptversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Jugendvorstands haben die Mitglieder der Vereinsjugend keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 14) Die Vorgaben für virtuelle & hybride Jugendhauptversammlung sind denen der Mitgliederversammlung des Vereins gleichgestellt und werden daher ebenfalls in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- 15) Mitglieder des (Gesamt-)Vorstandes des Vereins können an der Jugendhauptversammlung teilnehmen.

## § 05 Zuständigkeit der Jugendhauptversammlung

Die Jugendhauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten der Vereinsjugend zuständig:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
- c) Entlastung des Jugendvorstands,
- d) Wahl des Jugendvorstands,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Vereinsjugend.

## § 06 Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu 2 Vertretern. Der Vorsitzende des Jugendvorstands vertritt die Vereinsjugend und ist Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins. Alle Mitglieder des Jugendvorstands müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben.
- 2) Die Bestellung der Mitglieder des Jugendvorstands erfolgt durch Wahl auf der Jugendhauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Jugendvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Jugendvorstand gewählt ist.
- 4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Jugendhauptversammlung vorliegt.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine\*n Nachfolger\*in bestimmen.
- 4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung.
- 5) Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 6) Der Jugendvorstandes ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.
- 8) Jede Tätigkeit im Jugendvorstand ist ehrenamtlich.
- 9) Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendhauptversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.

Ort, Datum